

Aus:

Aufklärungen
in der
Geschichte und Diplomatie
als eine Fortsetzung
der archivischen Nebenarbeiten
mitgetheilt
von
Philipp Ernst Spieß

Hochfürstlich Brandenburgischen wirklichen Regierungs – Rath oberhalb Gebürgs
und ersten Geheimen Archivar zu Plassenburg, wie auch der beyden Churfürstlichen
Akademien der Wissenschaften zu Mannheim und München Mitglied.

Bayreuth,
im Verlag der Zeitungsdruckerey 1791

Kurze historische Nachricht

von der wegen ihrer Verfassung merkwürdigen Grafschaft Hauenstein
im Schwarzwald.

§. 1.

Die dermahlige Grafschaft Hauenstein hat ihren Nahmen von dem kleinen Städtchen gleiches Nahmens, welches eine Meile unter Waldshut auf der rechten Seite des Rheins gegen den Schwarzwald liegt. Weil das dasige alte eingefallene Schloß sammt dem Thurm auf einem Felsen erbauet und gleich unter demselben eine enge Straße durch Felsen gehauen und geöffnet worden ist, so bekam der Ort vermuthlich hievon den Nahmen. Die Grafschaft gehöret unter die Cameralherrschaften des Hauses Oesterreich im Breißgau und zwar zu den obern Rheinviertel, sie gränzet gegen Morgen an die S. Blasiusischen Reichsherrschaften und den Fluß Schwarzach, theils an das S. Blasiusische Rittergut Gurtweil und den S. Blasiusischen Zwing und Bann, der in landesfürstlichen Anlagen zu besagter Grafschaft Hauenstein steuert, dann gegen Mittag an die Stadt Waldshut, an den Rhein und beide Städte Sekingen¹ und Laufenburg, gegen Abend an die Freiherrlich - Schönauische Herrschaft Werr und Marggräflich Badische Herrschaft Röteln, gegen Mitternacht aber an die beide Thäler Schönau und Tottgau, welche gleichfalls zur Grafschaft Hauenstein steuerbar sind.

§. 2.

In den ältesten Zeiten gehörte die Gegend, in welcher die Grafschaft Hauenstein liegt, nach der Peutingerischen Charte oder der Theodosischen Reisetafel zum *Silua Martina*, der nach Gerberts *hist. Siluae nigae T. I. p. 2.* folg. als ein Theil des Hercynischen Walds zu betrachten ist und nachhero unter dem Nahmen *Mons Abnoba* vorkommt, unter den Frankischen Königen aber zu Alemanien gerechnet und mit dem Namen *Alpigowe* (Albgau) belegt wurde, wie solches viele Urkunden in P. Hergotts *genealogia diplomat. Augustae gentis Habsburg. T. II* bezeugen. Nun hat diese Gegend seit vielen Jahrhunderten den Nahmen Schwarzwald. Was die bisher bekannt gewordene Landesbeherrscher des Hauensteiner Bezirks anlangt, so haben solchen die Herzoge von Zähringen besessen, nach deren

¹ Anm. M.J. Heutige Schreibweise: Säckingen

Erlöschung solcher an die Grafen von Freyburg, und von diesen an die Grafen von Kyburg, weiters an die Grafen von Habsburg und hierdurch an das Haus Oesterreich gelangte. Von einer Grafschaft Hauenstein schweigen alle alte Urkunden. Sie kommt in ältern Zeiten immer als eine Veste und Herrschaft vor, bis sie endlich vom K. Maximilian dem ersten in einer ^[130] Urkunde vom Jahr 1507 zum erstenmal eine Grafschaft genannt wird. Es blühte auch ein adeliches Geschlecht, welches sich von Hauenstein schrieb und diese Veste vermuthlich lehensweise besaß. So kommt z. B. in Gerberts *hist. silvae nigrae T. II. S.135 Ulricus de Howenstein miles*, ingleichen *Wernerus* im J. 1289, *Iohann* und *Ulrich* im Jahr 1304, weiters *Iohann* im Jahr 1356, wie auch *Rudolph* ohne Jahrzahl vor. Es mögen aber sowohl diese Hauenstelnische als andere Güter, welche die von Tiefenstein, von Gerwihl, von Krenkingen, von Rumlang, von Klingen, von Tettingen, von Kriesen ec. in dieser Gegend besaßen, mit der Zeit theils an das Habsburgische Haus, theils aber an das Stift S. Blasien und Sekingen gekommen seyn, deren ersteres noch heut zu tag die vier sogenannte niedere Gerichte Bürdorf, Wihlem, Jmenaich und Nöggenschwil² besitzt.

§. 3.

Die Eintheilung und Verfassung der Grafschaft scheint so wie die Tracht der Einwohner ein groses Alterthum zu verrathen. Der ganze Bezirk bestehet in 8 sogenannten Einungen, deren iede etliche Orte in sich begreift und ihren besondern Einungsmeister hat, welcher vom Landvolk oder den Inwohnern ieder Einung alle drei Jahre am S. Georgen Tag³ gewählt wird. Dieser darf sich aber seines Amts nicht eher unterziehen, als bis er dem Oesterreichischen über alle Einungen gesezten Waldvogt zu Waldshut präsentirt und nach erhaltener Genehmigung der Regierung zu Freyburg von ihm bestätigt wird. Aus den 8 Einungsmeistern wird auch wechselsweis alle drei Jahre, einmal einer ob der Alb, das anderemal einer unter der Alb zu einem sogenannten Redmann erwählt, der in allen Einungssachen das Vorwort führet, zugleich aber Einungsmeister in seinem Bezirk verbleibet. Die Einungen halten ihre Zusammenkünfte meistens zu Toggern⁴ einem Flecken, der eine Stunde unterhalb Waldshut am Rhein liegt. Sie heissen, wenn man sie nach dem Lauf des Abflusses betrachtet:

² Anm. M.J. Heutige Schreibweise: Birndorf, Weilheim, Immeneich, Nöggenschwil.

³ Anm. M.J. 23. April

⁴ Anm. M.J. Heutige Schreibweise: Dogern.

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1) Die Taxberger oder Wolpatinger | Einung. |
| 2) Die Hechenschwandenberger | Einung. |
| 3) Die Toggemer | Einung. |
| 4) Die Bürdorfer | Einung. |
| 5) Die Gerwyler | Einung. |
| 6) Die Rikenbacher | Einung. |
| 7) Die Hochsler und | Einung. |
| 8) Die Murger | Einung. |

Die vier ersten werden die Einungen ob der Alb und die vier letzten die Einungen unter der Alb genannt. Diesen Unterschied macht die Alb, ein Fluß, welcher in beiden Zwing - und Bannischen Thälern Bernau und Mentschenschwand am Fuß des Veldbergs entspringet, neben dem Fürstlichen Stift S. Blasien vorbeifliesset, und, nachdem er zwischen Ober- und Unterkulterau in die Grafschaft Hauenstein eingehet, solche der Länge nach in zwei Theile scheidet, endlich aber sich bei Albbruck in den Rhein ergießet. Diese Einteilung ist aber nicht richtig, indeme die Taxberger Einung ganz ^[131] unter der Alb liegt und doch von ie her zu der Einung ob der Alb gerechnet wird, welches aber ohne Zweifel daher kommen mag, weil die Taxberger Einung eine der kleinsten ist, und daher den Einungen ob der Alb, die ohnehin etwas geringer als die Einungen unter der Alb sind, um mehrerer Gleichheit willen in Ansehung der Anlagen hat einverleibt werden müssen, wiewohl die Einungen unter der Alb doch noch größer sind als die ob der Alb. Man behauptet, daß die Grafschaft Hauenstein ehehin noch eine andere Abtheilung nach der Breite gehabt habe, so daß der Bezirk gegen den Rhein der Vor - Haag, der Bezirk aber gegen S. Blasien der Hinter - Haag geheissen habe, und diese Abtheilung scheint wirklich in den hernach folgenden zwei Urkunden von den Jahren 1433 und 1503 gegründet zu seyn. Auch kommt in alten sogenannten Dingroteln noch eine üblich gewesene Abtheilung vor, nemlich die Egge zwischen der Alb und Schwarzach, worunter man die Einungen ob der Alb verstunde, und die Egge zwischen der Alb und Ibach, welche die Einungen unter der Alb in sich begrif. Uebrigens ist die Grafschaft Hauenstein so beträchtlich nicht, als man glauben sollte, denn ob sich schon die Anzahl der darinn gelegenen Orte auf 128 belauft, so sind doch wenige ansehnliche Dörfer darunter, sondern meistens kleine Orte die aus 1, 2, 3, 4 bis 10 Hausern bestehen.

§. 4.

Das Landvolk ist nicht mehr so roh und unruhig als ehehin. In Gerberts *historiae siluae T. II. p. 348. 399 folg. und 467* findet man einige Exempel, wie sehr es zum Aufruhr gegen seine Obrigkeit

geneigt gewesen ist. Die Nahrung desselben bestehet meistens in der Viehzucht, im Bretter und andern Holzhandel, wie auch im Baumwollenspinnen und weben, womit sie ein starkes Gewerbe in die benachbarte Schweiz treiben. Die Fruchtbarkeit ist ungleich, welches die natürliche Lage verursacht, denn alles, was gegen den Rhein zu liegt, ist fruchtbarer als das gegen und in dem Schwarzwald. Das merkwürdigste aber ist die Tracht oder Kleidung der Einwohner, welche sie von allen andern Bewohnern Deutschlands auszeichnet. Sie ist werth in Kupfer gestochen zu werden, und ich wünschte, daß auch die ohne Zweifel unter diesem Volk noch herrschenden alt-deutschen Sitten und Gebräuche von jemand in dasiger Gegend beschrieben würden.

§. 5

Zum Beschluß theile ich noch ein kleines nach und nach gesammeltes Verzeichnis von Urkunden mit, welche die Grafschaft Hauenstein betreffen. Sie sind vermuthlich in Verwahrung der 8 Einungen oder im Archiv zu Freiburg.

- 1) Leopold und Heinrich Herzoge von Oesterreich befreien die Leute der Burg und Vorburg Hauenstein von aller Steuer und Dienst ausgenommen in gemeinen Auszügen und Heerfahrten, *d. d.* Schaffhusen an dem Sonntag nach dem ingehenden Jahr ao. 1317.
- 2) Albrecht und Leopold Herzoge von Oesterreich reversiren sich gegen die Bürger und die Leute gemeinlich zu Hauenstein, zu Tottnau und alle andere, die auf den Schwarzwald gehören, daß sie nicht mehr verpfändet oder ^[132] veräußert werden, sondern ewig bei der Herrschaft Oesterreich bleiben sollen. *d. d.* Wienn am Mittwoch vor S. Johannstag ao. 1370.
- 3) Dergleichen Revers Herzogs Leopold von Oesterreich für sich und seinen Bruder Albrecht *d. d.* Basel an S. Hylarien tag ao. 1370.
- 4) Einigung, welche die Leute auf dem Wald mit Bewilligung des Hauses Oesterreich als Landesfürstens und des Abts zu S. Blasien als Nieder- und Dingsgerichts auch Eigenherrns unter sich errichtet haben. ao. 1371.
- 5) Revers Grafs Hanns von Habsburg und Herrns zu Laufenburg, daß er die Leute auf dem Schwarzwald, die ihm Herzog Leopold von Oesterreich lebenslang eingegeben hat, bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten bleiben lassen wolle. *d. d.* am nechsten Sonntag vor S. Mattheustag ao. 1396.

- 6) Einigung oder Bündnis der Einungsmeister und des ganzen Landes-Vorhage und Hinterhage mit sammt Tottnau und Schönau, daß sie einander in allen Sachen getreulich beistehen und helfen wollen, *d. d.* am nechsten Sambstag vor S. Mattheustag des heiligen zwelfboten ao. 1433.
- 7) Der Römische König Friedrich befreiet die Einungsmeister und gemeine Landsleute auf dem Schwarzwald von fremden Gerichten. *d. d.* Costanz am freitag vor S. Catharinen Tag. ao. 1442.
- 8) Marggraf Wilhelm von Baaden hat diese Leute pfandsweise innen. ao. 1450.
- 9) Revers Herzogs Sigmund von Oesterreich, kraft dessen er die Leute auf dem Schwarzwald bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten bleiben lassen will. *d. d.* Lauffenburg am Montag nach S. Simon und Judastag ao. 1458.
- 10) Dergleichen Revers Herzogs Sigmund von Oesterreich, daß er die Leute auf dem Schwarzwald, so zu der Vesten Hauenstein gehören, bei ihren hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten lassen wolle, *d. d.* Bregenz am Montag nach andree ao. 1464.
- 11) Dergleichen Revers des Römischen Königs Maximilian, daß er seine Leute auf dem Schwarzwald, die zu seiner Veste und Herrschaft Hauenstein gehören und ihm von seinem Vetter Erzherzog Sigmund abgetreten worden sind, bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten bleiben lassen wolle. *d. d.* Waldshuth am freitag nach S. Veitstag ao. 1490.
- 12) Vertrag des Römischen Königs Maximilian zwischen seinen Unterthanen im Hinter- und Vorder- Haag, daß nemlich die vom hintern Hag das Fendlein in Verwahrung haben, und, wenn sie ausziehen, solches am ersten Tag tragen, am andern Tag aber denen vom vordern Hag übergeben und also bis zu ihren Heimzug damit abwechseln sollen. *d. d.* Landegg am 22. Augusti ao. 1503.
- 13) Landordnung des Römischen Königs Maximilian für die Leute auf dem Schwarzwald, so zur Grafschaft Hauenstein gehören, *d. d.* Costanz am 23. Julius ao. 1507.
- 14) Ebenderselbe bestätigt den Einungsmeistern und ganzer Gemeind auf dem Schwarzwald das Privilegium des Römischen

Königs Friedrich vom Jahr 1442 und den Revers vom Jahr 1490. *d. d.* Füessen am. 13. Julius ao. 1516. ^[133]

15) Revers Kaisers Carl des V. und seines Bruders Ferdinand Erzherzogs zu Oesterreich über die Aufrechthaltung der Freiheiten und Gewohnheiten der Leute auf dem Schwarzwald, die zur Veste und Herrschaft Hauenstein gehören. *d. d.* Waldshuth am 17. December ao. 1520.

16) Der Römische König Ferdinand bestätigt vorgedachte Landordnung vom Jahr 1507 und giebt ihnen noch die niedere Jagd sammt der Fischgerechtigkeit, damit eine schwangere Frau oder ein Kranker, wenn sie einen Lust nach Fischen hätten, solchen büsen könnten. *d. d.* Ynsprugg den 6. October ao. 1530.

17) Ebenderselbe bestätigt als Römischer Kaiser alle ihre Freiheiten und Gewohnheiten mit der Versicherung, daß sie ewig bei dem Haus Oesterreich bleiben und niemals verpfändet werden sollen. *d. d.* den 2. Januar ao. 1563.

Nun folgen die Bestättigungsbriefe und *resp.* Reverse der Regenten des Oesterreichischen Hauses in einer ununterbrochenen Reihe, die ich alle hier anzuführen für überflüssig erachte.

Zahlen in ^[133] Klammern sind die Seitenzahlen in der Originalschrift
Abgeschrieben von Markus Jehle, Gurtweil
im Februar 2014